

# RS Vwgh 2021/9/13 Ro 2021/01/0008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.2021

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §25a Abs1

VwGG §34 Abs1a

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2017/16/0070 B 29. Mai 2017 RS 2

## Stammrechtssatz

Nach § 34 Abs. 1a VwGG entfaltet der Ausspruch des Verwaltungsgerichtes über die Zulässigkeit einer Revision nach § 25a Abs. 1 VwGG keine Bindungswirkung für den Verwaltungsgerichtshof. Vielmehr hat dieser die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision im Rahmen der dafür in der Revision geltend gemachten Gründe zu überprüfen. Der Ausspruch des Verwaltungsgerichtes nach § 25a Abs. 1 VwGG ist daher nicht gesondert anfechtbar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021010008.J02

## Im RIS seit

05.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

05.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)